



Satzung über die Benutzung des Karl-Otto-Platzes in Schwanau-Ottenheim

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 29.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Der Karl-Otto-Platz in Schwanau-Ottenheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwanau. Er dient zur Naherholung und insbesondere für Feiern und Veranstaltungen von Einwohnern und Vereinen der Gemeinde Schwanau.

§ 2 Benutzung des Karl-Otto-Platzes und der Parkgelegenheiten

- (1) Der Karl-Otto-Platz mit den Einrichtungen und die Parkgelegenheiten dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (2) Eine Veranstaltung nach § 3 ist grundsätzlich nur mit vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde Schwanau, Ortsverwaltung Ottenheim, zulässig. Die ausgestellte Benutzungserlaubnis ist der Satzung beigelegt und mit dieser während der Veranstaltung zu Kontrollzwecken mitzuführen.
- (3) Für die Benutzung zu Veranstaltungszwecken wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die bei der Anmeldung entrichtet werden muss. Diese beträgt bei einer Gruppe

bis 20 Personen	30,00 €
ab 21 bis 50 Personen	50,00 €
über 50 Personen	100,00 €

pro Tag der Nutzung. Zusätzlich wird eine Kautions in Höhe von 150,00 € erhoben (siehe § 3 Abs. 7).
- (4) Sofern die Zahl der Nutzer/Besucher 20 Personen übersteigt, hat der Veranstalter auf eigene Rechnung eine (in Abhängigkeit der Zahl der Nutzer/Besucher ggf. auch mehrere) mobile Toilettenkabine(n) aufzustellen und zeitnah (binnen weniger Tage) wieder zu entfernen.
- (5) Für die Dauer der Durchführung von Reinigungs-, Reparatur- und sonstigen Arbeiten sowie bei großer Dürre und Trockenheit, können die Feuerstellen geschlossen werden. Die Schließung wird von der Gemeinde i.d.R. öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Benutzung des Karl-Otto-Platzes einschließlich der Parkgelegenheiten ist nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 03:00 Uhr zulässig; ansonsten ist ein Aufenthalt nicht gestattet.
- (7) Die beim Karl-Otto-Platz vorbeiführenden Wege sind jederzeit für den Durchgangsverkehr freizuhalten.
- (8) Offenes Feuer ist nur auf den dafür vorgesehenen Feuerstellen zulässig. Kindern und

Jugendlichen ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Als Brennmaterial darf nur Holz verwendet werden. Das Fällen von Bäumen ist strafbar, ebenso das Entnehmen von Schichtholz. Die Einrichtung und Unterhaltung von wilden Feuer- oder Grillstellen ist verboten. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.

- (9)
- a) Bei Veranstaltungsende sind vom Veranstalter die angefallenen Abfälle ordnungsgemäß einzusammeln und in die bereitstehenden Abfallbehälter zu verbringen.
 - b) Die Räumung und Reinigung des Karl-Otto-Platzes hat innerhalb von 24 Stunden nach der Veranstaltung zu erfolgen.
 - c) Der Schlüssel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Veranstaltungsende an die Verwaltung zurückzugeben.
- (10) Musikinstrumente und elektro-akustische Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Der Betrieb von Stromerzeugungsgeräten (z. B. Notstromaggregaten) sowie von Lautsprechern ist auf dem Karl-Otto-Platz sowie auf den Parkgelegenheiten untersagt. Beim Verlassen des Karl-Otto-Platzes ist unnötiger Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Durchfahrt durch den Ort zur Nachtzeit.
- (11) Auf dem Karl-Otto-Platz sowie auf den Parkgelegenheiten ist insbesondere untersagt:
- a) Hunde oder sonstige Tiere als Halter frei laufen zu lassen;
 - b) Hunde ihre Notdurft verrichten zu lassen; dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen;
 - c) Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 - d) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
 - e) das Verlassen der Feuerstelle vor völligem Erlöschen des Feuers;
 - f) das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren (z. B. Speisen oder Getränke) oder Leistungen aller Art sowie das Werben für die Lieferung von Waren und für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde;
 - g) das Lagern von Materialien aller Art über das Veranstaltungsende hinaus;
 - h) das Übernachten;
 - i) das Aufstellen von Zelten und Campingwagen.

§ 3 Veranstaltungen

- (1) Als Veranstaltung gelten Besuche und eine Nutzung des Karl-Otto-Platzes mit einer Dauer von mehr als 1 Stunde. Veranstalter ist, wer die Veranstaltung bei der Gemeinde Schwanau, Ortsverwaltung Ottenheim, anmeldet.
- (2) Bei einer Veranstaltung sind eine vorherige Anmeldung bei der Gemeinde Schwanau, Ortsverwaltung Ottenheim, und die Erteilung einer Benutzungserlaubnis erforderlich. Ein Anspruch auf Erteilung einer Benutzungserlaubnis besteht nicht. Der Polizeivollzugsdienst erhält Kenntnis von der ausgestellten Benutzungserlaubnis.
- (3) Bei der Vergabe des Karl-Otto-Platzes sollen Vereine Vorrang vor privaten Nutzern erhalten. Darüber hinaus erfolgt die Vergabe bei mehreren Interessenten entsprechend der Anmeldung.
- (4) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Benutzungsbestimmungen, insbesondere für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände einschließlich der Parkgelegenheiten und der Wege.

- (5) Die Gemeinde überlässt den Benutzern den Karl-Otto-Platz mit den dortigen Geräten und Einrichtungsgegenständen in dem Zustand, in welchem sich diese befinden. Die Benutzer haben den Platz sowie die Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf Sauberkeit sowie deren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schadhafte Geräte, Einrichtungsgegenstände oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden; etwaige Mängel sind unverzüglich der Gemeinde Schwanau, Ortsverwaltung Ottenheim, anzuzeigen.
- (6) Eine evtl. erforderliche Nachreinigung des Platzes, der Wege und der Parkgelegenheiten erfolgt auf Kosten des Veranstalters.
- (7) Für eine eventuelle Nachreinigung wird die Hinterlegung einer Kautions von 150,00 EUR verlangt. Nach der erfolgten Schlüsselrückgabe und der Überprüfung des Platzes durch einen Beauftragten der Gemeinde wird die Kautions binnen 7 Tagen zurückerstattet, soweit der Platz, die Wege und die Parkgelegenheiten in ordnungsgemäßem Zustand verlassen wurden und sofern keine grob fahrlässigen, vorsätzlichen oder mutwilligen Sachbeschädigungen erfolgten.

§ 4 Benutzungsausschluss, Platzverweis

- (1) Benutzer und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln oder den von gemeindlichen Organen sowie des Forstbetriebsbeamten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Die Ortspolizeibehörde und der Polizeivollzugsdienst sind befugt, im Einzelfall auch bei laufender Veranstaltung und Vorliegen einer Benutzungserlaubnis bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung sowie sonstigen Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung Platzverweise auszusprechen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden im gesetzlich zulässigen Umfang frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freizeitanlage, der Einrichtungsgegenstände und der Zugänge stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine haben bei öffentlichen Veranstaltungen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Anlagen bleibt unberührt.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung bzw. der Nutzungserlaubnis entstehen. Entstandene Schäden sind der Ortsverwaltung Ottenheim zu melden.

§ 6 Anderweitige gesetzliche Vorschriften

Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsbestimmungen nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gaststättenrechts, des Jugendschutzes, des Umwelt-, Wald- und Naturschutzes, des Jagdrechts und über Lärmimmissionen. Außerdem sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Schwanau in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 7 Zulassung von Ausnahmen

In begründeten Fällen sind Ausnahmen von den Festsetzungen bzw. Verboten des § 1 und § 2 Abs. 3, 4, 6, 9, 10 und 11 zulässig. Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Ortsverwaltung Ottenheim.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den Karl-Otto-Platz oder die Parkgelegenheiten oder dessen bzw. deren Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt;
2. entgegen § 2 Abs. 2 eine Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung bei der Gemeinde Schwanau durchführt oder die ausgestellte Benutzungserlaubnis während der Veranstaltung zu Kontrollzwecken nicht mitführt;
3. entgegen § 2 Abs. 4 keine mobile(n) Toilettenkabine(n) aufstellt.
4. entgegen § 2 Abs. 6 den Karl-Otto-Platz einschließlich der Parkgelegenheiten in der Zeit von 03:00 Uhr bis 07:00 Uhr benutzt;
5. entgegen § 2 Abs. 7 die beim Karl-Otto-Platz vorbeiführenden Wege nicht für den Durchgangsverkehr frei hält;
6. entgegen § 2 Abs. 8 offenes Feuer nicht auf den dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet, als Kind oder Jugendlicher ein Feuer ohne Begleitung eines Erwachsenen entzündet, anderes Brennmaterial als Holz verwendet, wilde Feuer- oder Grillstellen einrichtet oder bei aufkommendem starkem Wind das Feuer nicht sofort löscht;
7. entgegen § 2 Abs. 9 bei Veranstaltungsende die angefallenen Abfälle nicht ordnungsgemäß einsammelt und entsorgt;
8. entgegen § 2 Abs. 10 Musikinstrumente und elektro-akustische Geräte so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden oder Stromerzeugungsgeräte (z. B. Notstromaggregate) oder Lautsprecher auf dem Karl-Otto-Platz oder auf den Parkgelegenheiten betreibt;
9. entgegen § 2 Abs. 11 auf dem Karl-Otto-Platz sowie auf den Parkgelegenheiten
 - a) Hunde oder sonstige Tiere als Halter frei laufen lässt;
 - b) Hunde ihre Notdurft verrichten lässt oder dennoch dort abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
 - c) Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - d) Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - e) die Feuerstelle vor völligem Erlöschen des Feuers verlässt;
 - f) Waren (z. B. Speisen oder Getränke) oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet sowie für die Lieferung von Waren und für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde wirbt;
 - g) Materialien aller Art über das Veranstaltungsende hinaus lagert;
 - h) übernachtet;
 - i) zeltet oder Campingwagen aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Karl-Otto-Platzes vom 10.11.2008 außer Kraft.

Schwanau, den 30.01.2024

Marco Gutmann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schwanau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwanau, den 30.01.2024

Marco Gutmann, Bürgermeister